

**Einladung zur
ausserordentlichen Generalversammlung**

Donnerstag, 18. September 2025, 10.00 Uhr

25

SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Am 6. Mai 2025 gab Rieter die Unterzeichnung einer verbindlichen Vereinbarung zur Übernahme der Division Barmag von OC Oerlikon für einen Kaufpreis von CHF 713 Mio. bekannt.

Durch die Übernahme von Barmag, die in hohem Masse komplementär zum Kurzstapelfasergeschäft ist, entsteht ein weltweit führendes Unternehmen für Natur- und Chemiefasern mit Hauptsitz in Winterthur, Schweiz.

Barmag ist ein globaler Anbieter von Anlagen für die Herstellung von Chemiefasern mit einem weltweiten Umsatz von CHF 734 Mio. im Geschäftsjahr 2024. Das Unternehmen beschäftigt rund 2 600 Mitarbeitende. Zu Barmag gehören die etablierten Produktmarken Oerlikon Barmag, Oerlikon Neumag und Oerlikon Nonwoven. Die Hauptmärkte für das Barmag-Produktportfolio sind China, Indien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die innovativen und technologisch führenden Produkte werden in Remscheid und Neumünster (Deutschland) sowie in Suzhou und Wuxi (China) entwickelt.

Die geplante Transaktion steht im Einklang mit der Strategie von Rieter und folgt auf frühere Akquisitionen, die das bestehende Portfolio für Kurzstapelfasern um Maschinen und Komponenten für Chemiefasern erweitert haben. Die kombinierte Plattform ermöglicht es, die Erholung der globalen Filament- und Kurzstapelfasermärkte besser zu nutzen und die Abhängigkeit von den Marktzyklen aufgrund höherer Diversifikation der Endmärkte zu verringern. Die Akquisition wird die Position von Rieter in der wichtigen Region Asien weiter stärken und durch das erworbene Filament-Know-how von Barmag dazu beitragen, Rieters Kompetenzbereiche zu erweitern sowie digitale Lösungen und die Nachhaltigkeit der Produkte zu verbessern. Darüber hinaus verschafft die Transaktion Rieter Zugang zu weiteren Endmärkten wie Automobil, Bodenbeläge, Infrastruktur, Spezialverpackungen sowie Medizin und Filter, die Barmag mit seinen Chemiefaserlösungen bedient.

Der Verwaltungsrat und die Konzernleitung von Rieter sind der Ansicht, dass die Übernahme eine bedeutende strategische Chance darstellt, die im besten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre ist. Die Akquisition erlaubt Rieter, die operative und finanzielle Leistung weiter zu steigern. Damit wird Rieter zu einem noch stärkeren Unternehmen.

Zudem sind wir sehr erfreut, dass der grösste Rieter-Aktionär Peter Spuhler die Transaktion in wesentlichem Umfang finanziell mittragen wird und so die Zuversicht in den Erfolg des neuen, erweiterten Rieter-Konzerns unterstreicht. Der zweitgrösste Rieter-Aktionär Martin Haefner unterstützt diese Transaktion ebenfalls.

Angesichts der Bedeutung der Akquisition und der Tatsache, dass die Schaffung von zusätzlichem Aktienkapital eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung der Transaktion ist, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung an der ausserordentlichen Generalversammlung.

Wir laden Sie zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, um über die ordentliche Kapitalherabsetzung durch eine Nennwertreduktion, die ordentliche Kapitalerhöhung im Rahmen der Bezugsrechtsemission, die ordentliche Kapitalerhöhung im Rahmen der Privatplatzierung und über die Wiedereinführung des Kapitalbands abzustimmen.

Die ausserordentliche Generalversammlung vom **Donnerstag, 18. September 2025** findet in den **Eulachhallen, Wartstrasse 73, 8400 Winterthur (Schweiz) um 10.00 Uhr** statt. Das Beschlussprotokoll wird nach der ausserordentlichen Generalversammlung auf der Rieter-Website publiziert.

Alle Traktanden und Anträge mit den Erläuterungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Bitte verwenden Sie für die Anmeldung zur ausserordentlichen Generalversammlung bzw. die Vollmachterteilung das beiliegende Formular oder registrieren Sie sich auf der Aktionärsplattform **rieter.shapp.ch**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **aktienregister@rieter.com**.

Im Namen des Verwaltungsrats danke ich Ihnen für die Unterstützung und freue mich, Sie auch weiterhin zu unseren Aktionärinnen und Aktionären zählen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

im Namen des Verwaltungsrats der
Rieter Holding AG



Thomas Oetterli
Präsident des Verwaltungsrats

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1. Ordentliche Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion unter Bedingung der gleichzeitigen Kapitalerhöhung in zwei Tranchen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt:

- die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 23 361 815.00, eingeteilt in 4 672 363 Namenaktien zu je CHF 5.00, auf CHF 46 723.63, eingeteilt in 4 672 363 Namenaktien zu je CHF 0.01 durch Nennwertreduktion sämtlicher ausstehender 4 672 363 Namenaktien von bisher je CHF 5.00 auf je CHF 0.01 und
- die Verwendung des Herabsetzungsbetrags wie folgt: Umbuchung auf das Konto gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 1 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 2.1 und 2.2 angenommen werden und dass der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss diesem Traktandum 1 gleichzeitig mit der Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gemäss Traktandum 2.1 und der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gemäss Traktandum 2.2 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters) und das Aktienkapital damit im Sinne von Art. 653j Abs. 3 OR auf mindestens CHF 100 000 wiedererhöht wird.

Erläuterungen: Neu ausgegebene Aktien müssen mindestens zum Nennwert gezeichnet und damit zu diesem Preis von einem Finanzinstitut vorfinanziert werden, bevor Investoren ihrerseits den Bezugspreis bezahlt haben. Dies stellt für die geplante Festübernahme der neuen Aktien und die zeichnende Bank ein Risiko dar, insbesondere dann, wenn der Kurs der Aktie bei Beginn der Bezugsrechtsemission nicht mehr substanziell über dem Nennwert liegt. Um die Bezugsrechtsemission gemäss Traktandum 2.1 durch Festübernahme seitens der Bank zu ermöglichen, soll die Gesellschaft deshalb zunächst den Nennwert der Aktien von CHF 5.00 senken. Der Verwaltungsrat schlägt dementsprechend vor, den Nennwert auf CHF 0.01 pro Aktie herabzusetzen und den Herabsetzungsbetrag den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen. Eine alleinstehende Herabsetzung des Aktienkapitals durch Nennwertreduktion im beantragten Umfang würde zu einem Aktienkapital von weniger als dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag von CHF 100 000 führen, dementsprechend steht diese Kapitalherabsetzung unter der Bedingung einer gleichzeitigen Kapitalerhöhung in zwei Tranchen gemäss den Traktanden 2.1 und 2.2, sodass das Aktienkapital im Sinne von Art. 653j Abs. 3 OR auf mindestens CHF 100 000 wiedererhöht wird. Im Rahmen dieser Reduktion des Nennwerts der Aktien soll der Herabsetzungsbetrag den gesetzlichen Reserven zugewiesen werden, sodass es zu keinem Mittelabfluss kommt und weder der Gesellschaft noch den Aktionärinnen und Aktionären ein finanzieller Schaden entsteht. Zudem erfolgt keine Vernichtung von Aktien, sodass die Stimmrechte durch die Herabsetzung des Nennwerts nicht tangiert werden.

2. Ordentliche Kapitalerhöhung in zwei Tranchen

2.1 Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das auf CHF 46 723.63 herabzusetzende Aktienkapital durch eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von [bis zu 40 000 000 000]* Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 0.01, von CHF 46 723.63 um [bis zu CHF 400 000 000]* auf [bis zu CHF 400 046 723.63]* wie folgt zu erhöhen:

- Es werden [bis zu 40 000 000 000]* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben.
- Die neuen Namenaktien werden zum Ausgabepreis von CHF 0.01 (entspricht dem Nennwert) ausgegeben.
- Die Einlagen werden vollständig in bar liberiert.
- Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte bzw. besondere Vorteile.
- Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimmrechts- und dividendenberechtigt.
- Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Namenaktien ist nach Massgabe von § 4 der Statuten beschränkt.
- Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre bleiben nach Art. 652b Abs. 1 OR gewahrt, indem die Bank basierend auf dem Übernahmevertrag die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots auszugebenden Namenaktien zeichnen wird und sich unter den üblichen Bedingungen verpflichtet hat, die neuen Aktien gegen Bezahlung des Angebotspreises an Investoren auszuliefern, welche Bezugsrechte ausgeübt haben. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Modalitäten der Anrechte und von deren Ausübung (einschliesslich eines allfälligen Bezugsrechtshandels) festzulegen.
- [Jede]* Namenaktie[n]* vor der Kapitalerhöhung berechtigt[en]* zum Bezug von [bis zu 8 560]* Namenaktien aus der Kapitalerhöhung. Diejenigen Namenaktien, für welche die Bezugsrechte nicht wirksam ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten anbieten (Aktienplatzierung), einschliesslich eines Verkaufs am Markt, oder verfallen lassen.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 2.1 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1 und 2.2 angenommen werden, sowie dass der Verwaltungsrat diese Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss dem Traktandum 1 und der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gemäss Traktandum 2.2 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

*** Wichtige Bemerkung:** Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zum gesamten Nennbetrag und zur Anzahl Aktien sowie die daraus abgeleiteten Angaben sind vorläufig und daher in eckige Klammern gesetzt. Sie wurden usanzgemäss vorerst auf dem Nennwert ohne Berücksichtigung der sich aus dem noch festzulegenden Angebotspreis ergebenden Anzahl Namenaktien berechnet. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben spätestens am Morgen des 18. Septembers 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

Erläuterungen: Zur Finanzierung der Akquisition der Division Barmag durch die Rieter Holding AG sollen im Rahmen von ordentlichen Kapitalerhöhungen in zwei Tranchen neue Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben werden. Für diese erste Tranche A (Bezugsrechtsemission) wird die Gesellschaft die neu ausgegebenen Namenaktien im Rahmen eines Bezugsrechtsangebots, bei dem die gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre durch die Zuteilung von Rechten zum Erwerb der neuen Aktien zum Angebotspreis gewahrt werden, zur Verfügung stellen. Die neuen Namenaktien werden den bisherigen Namenaktien gleichgestellt sein, insbesondere auch hinsichtlich Stimmrecht und Dividendenanspruch. Der Angebotspreis erfolgt zu einem Abschlag gegenüber dem Marktpreis und hängt im Wesentlichen vom aktuellen Marktpreis der Aktie sowie davon ab, welchen Abschlag die Gesellschaft nach Konsultation mit der Bank für marktgerecht erachtet, damit die Aktien platziert werden können. Üblicherweise wird dieser Abschlag vom rechnerischen Preis der Aktie nach durchgeführter Kapitalerhöhung bestimmt (sogenannter Discount zum theoretischen Ex-Rechte-Preis oder Discount zum TERP) und beträgt oft zwischen 30% und 45%. Weil sich der Marktpreis und das Marktumfeld generell bis zur ausserordentlichen Generalversammlung verändern dürfen, wird der Angebotspreis erst kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung bestimmt und publiziert. Auf dieser Grundlage werden dann spätestens am Tag der ausserordentlichen Generalversammlung auch die Anzahl der, in der Bezugsrechtsemission angebotenen, Aktien und das Bezugsverhältnis bestimmt und publiziert. Zu beachten ist, dass im Antrag der Ausgabepreis usanzgemäss beim Nominalwert angesetzt wird, während der Angebotspreis der Preis ist, zu dem die Aktien den Aktionärinnen und Aktionären angeboten und verkauft werden. Dieser Beschluss steht unter der Bedingung der Annahme sowie des gleichzeitigen Vollzugs der Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 1 und der weiteren Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.2.

2.2 Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital in einer weiteren ordentlichen Kapitalerhöhung durch Ausgabe von [bis zu 7 740 000 000]* Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 0.01, von [bis zu CHF 400 046 723.63]* um [bis zu CHF 77 400 000]* auf [bis zu CHF 477 446 723.63]* wie folgt zu erhöhen:

- Es werden [bis zu 7 740 000 000]* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben.
- Die neuen Namenaktien werden zum Ausgabepreis von CHF [0.01]* ausgegeben.
- Die Einlagen werden vollständig in bar liberiert.
- Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte bzw. besondere Vorteile.
- Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimmrechts- und dividendenberechtigt.
- Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Namenaktien ist nach Massgabe von § 4 der Statuten beschränkt.
- Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre werden gemäss Art. 652b Abs. 2 OR ausgeschlossen und den beiden Hauptaktionären und/oder ihren Gesellschaften zugewiesen, welche sich verpflichtet haben, die neuen Aktien der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gemäss ihrem jeweiligen Commitment zu erwerben.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 2.2 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1 und 2.1 angenommen werden und dass der Verwaltungsrat diese Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss dem Traktandum 1 und der Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gemäss Traktandum 2.1 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

*** Wichtige Bemerkung:** Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zum gesamten Nennbetrag, zur Anzahl Aktien und zum Ausgabepreis sowie die daraus abgeleiteten Angaben sind vorläufig und daher in eckige Klammern gesetzt. Für den Ausgabepreis wurde vorerst der minimal mögliche Preis von CHF 0.01 eingesetzt. Im Gegensatz zur Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) wird der Ausgabepreis jedoch nicht dem Nennwert entsprechen. Der Ausgabepreis dieser Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) wird stattdessen dem theoretischen Ex-Rechte-Preis bzw. dem sogenannten TERP entsprechen. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben spätestens am Morgen des 18. Septembers 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

Erläuterungen: Da die Tranche A (Bezugsrechtsemission) gemäss Übernahmevertrag auf maximal CHF 400 000 000 beschränkt ist, bedarf es für die Finanzierung der Akquisition einer zusätzlichen ordentlichen Kapitalerhöhung. Das Bezugsrecht der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre soll für diese zweite Tranche B (Privatplatzierung) gemäss Art. 652b Abs. 2 OR ausgeschlossen werden. Die neu auszugebenden Aktien sollen den beiden Hauptaktionären und/oder ihren Gesellschaften gemäss ihrem jeweiligen Commitment zugewiesen werden. Der Ausgabepreis entspricht dem TERP (ohne Abschlag) für die Aktien nach Abschluss der Bezugsrechtsemission im Rahmen der Tranche A. Der TERP wird berechnet per Datum der Festlegung des Angebotspreises für die Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) auf Basis des Durchschnitts des täglichen volumengewichteten Durchschnittspreises (*average VWAP*) der bestehenden Aktien während der letzten fünf Börsentage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Angebotspreises für die Bezugsrechtsemission und des Angebotspreises. Auch dieser Beschluss steht unter der Bedingung der Annahme sowie des gleichzeitigen Vollzugs der Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 1 und der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.1.

3. Wiedereinführung des Kapitalbands

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt,

1. in Ergänzung zum ordentlichen Kapital ein Kapitalband nach Art. 653s ff. OR mit einer unteren Grenze von CHF [453 574 387.45]* und einer oberen Grenze von CHF [525 191 395.99]* zu schaffen;
2. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Aktienkapital bis zum 18. September 2030 innerhalb dieser Bandbreite (Kapitalband) durch Ausgabe von [bis zu 4 774 467 236]* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien zu erhöhen und/oder durch Vernichtung von [bis zu 2 387 233 618]* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien herabzusetzen;

3. § 3a Statuten der Gesellschaft entsprechend wie folgt anzupassen:

Geltender Text vor Wegfall des Kapitalbands

§ 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen 22 193 725 CHF (untere Grenze) und 25 697 995 CHF (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder –herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 467 236 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 5.00 CHF bzw. durch Vernichtung von bis zu 233 618 Namenaktien mit einem Nennwert von je 5.00 CHF oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Revidierter Text

§ 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF [453 574 387.45]* (untere Grenze) und CHF [525 191 395.99]* (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 18. September 2030 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder –herabsetzung kann durch Ausgabe von [bis zu 4 774 467 236]* voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bzw. durch Vernichtung von [bis zu 2 387 233 618]* Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien, gestützt auf § 3a, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 4 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien, gestützt auf § 3a, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 4 dieser Statuten.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 3 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1, 2.1 und 2.2 angenommen werden und dass der Verwaltungsrat diese Beschlüsse vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

*** Wichtige Bemerkung:** Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zur oberen (+10%) und unteren (-5%) Grenze des Kapitalbands hängen in Bezug auf die Anzahl Aktien und den Nominalbetrag, vom Umfang der unter den vorangehenden Traktanden beantragten Kapitalerhöhungen (Tranchen A und B) ab. Daher sind diese Angaben vorläufig und in eckige Klammer gesetzt. Sie wurden vorerst auf dem Nennwert berechnet, ohne den noch festzulegenden Angebotspreis bzw. die Anzahl neuer Aktien der Bezugsrechtsemission und den noch festzulegenden Ausgabepreis bzw. die Anzahl neuer Aktien der Privatplatzierung zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben am Morgen des 18. Septembers 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

Erläuterungen: Das Kapitalband fällt von Gesetzes wegen bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung und auch bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung dahin. Daher muss § 3a der Statuten, unter der Bedingung, dass die Traktanden 1, 2.1 und 2.2 angenommen werden und der Verwaltungsrat diese Beschlüsse vollzieht, wieder eingeführt werden. Die obere und die untere Grenze des Kapitalbands orientieren sich am bestehenden Kapital nach den Kapitalerhöhungen Tranchen A und B. Dieses wird erst am Morgen des 18. Septembers 2025

bekannt sein. Daher können die exakten Angaben im neuen § 3a der Statuten erst zu diesem Zeitpunkt bestimmt und bekannt gemacht werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, die obere und die untere Grenze des Kapitalbands im bisherigen Rahmen zu halten, das heisst, die untere Grenze des Kapitalbands wird bei ca. -5% vom bestehenden Kapital nach Vollzug der Kapitalerhöhungen Tranchen A und B und die obere Grenze bei ca. +10% vom bestehenden Kapital nach Vollzug der Kapitalerhöhungen Tranchen A und B liegen.

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erhalten die am Freitag, 22. August 2025, im Aktienregister der Rieter Holding AG als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. An der ausserordentlichen Generalversammlung dürfen nur Aktionärinnen und Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben, die als stimmberechtigt im Aktienregister der Rieter Holding AG eingetragen sind. Aktienübertragungen, die in der Zeit vom Montag, 8. September 2025, bis zum Donnerstag, 18. September 2025, vorgenommen werden, können für die ausserordentliche Generalversammlung nicht berücksichtigt werden.

Stimmmaterial

Das Stimmmaterial kann mit dem beiliegenden Anmeldeformular bis Montag, 8. September 2025, oder elektronisch über die Plattform unter **rieter.shapp.ch** bis Montag, 8. September 2025, bestellt werden (Datum des Eintreffens des Anmeldeformulars ist massgebend).

Zutrittskarten

Wenn Sie persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch eine andere Person vertreten lassen möchten, bitten wir Sie, eine Eintrittskarte mit Stimmkarten anzufordern. Zutrittskarten und Stimmmaterial können mit dem beiliegenden Anmeldeformular bis Montag, 8. September 2025, oder elektronisch über die Plattform unter **rieter.shapp.ch** bis Montag, 8. September 2025, bestellt werden (Datum des Eintreffens des Anmeldeformulars ist massgebend).

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a. durch einen bevollmächtigten Vertreter ihrer Wahl. Die Vollmacht ist auf der vom Aktionär bestellten Zutrittskarte rechtsgültig auszustellen;
- b. durch Rechtsanwalt Ulrich B. Mayer, Dorfstrasse 10, 8185 Winkel (Schweiz), als unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann mit dem beiliegenden Anmeldeformular oder elektronisch über die Plattform unter **rieter.shapp.ch** erfolgen. Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, die nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Bitte senden Sie das Anmeldeformular mit Ihren Instruktionen bis zum Dienstag, 16. September 2025, an Rieter Holding AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke (Schweiz). Die frühzeitige Rücksendung des Anmeldeformulars erleichtert dem Aktienregister die Vorbereitungsarbeiten zur ausserordentlichen Generalversammlung. Die Zutrittskarten samt Stimmmaterial werden ab Donnerstag, 4. September 2025, per Post zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass nur eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre Zutritt zur ausserordentlichen Generalversammlung haben (Begleitpersonen können nicht zugelassen werden). Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der ausserordentlichen Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Im Falle eines teilweisen Verkaufs ist die zugestellte Zutrittskarte vor der ausserordentlichen Generalversammlung am Schalter «Aktienregister» gegen eine neue umzutauschen.

An der ausserordentlichen Generalversammlung der Rieter Holding AG wird elektronisch abgestimmt. Genaue Instruktionen erhalten Sie mit der Eintrittskarte sowie an der ausserordentlichen Generalversammlung.

Weg zur Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird in den Eulachhallen, Wartstrasse 73, 8400 Winterthur (Schweiz) durchgeführt.

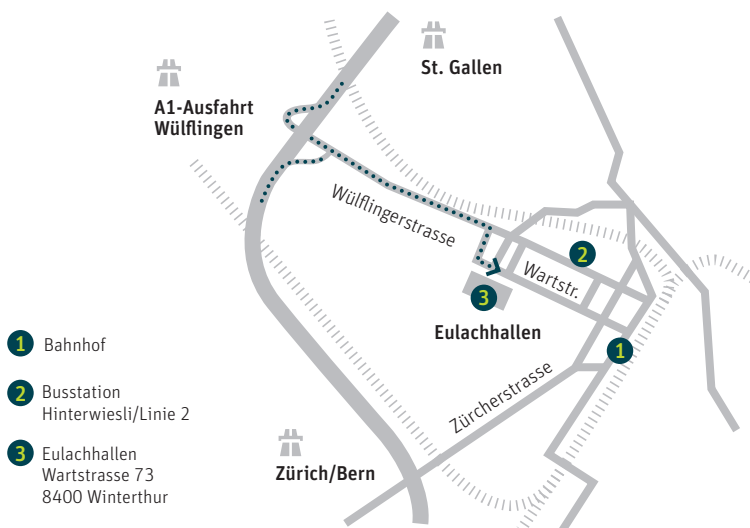
Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, da vor den Eulachhallen nur eine beschränkte Anzahl von kostenpflichtigen Parkplätzen zur Verfügung steht.

Transfer vom Hauptbahnhof Winterthur zu den Eulachhallen

Ab 9.00 Uhr stehen Extrabusse von Stadtbus Winterthur auf dem Bahnhofplatz (Kante G) bereit.

Rücktransport

Für den Rücktransport von den Eulachhallen zum Hauptbahnhof stehen Extrabusse zur Verfügung.



Winterthur, 25. August 2025

Beilagen

- Anmeldeformular
- Erläuterungen zum Anmeldeformular
- Rückantwortcouvert

Rieter Holding AG
Klosterstrasse 20
CH-8406 Winterthur
T +41 52 208 71 71
aktienregister@rieter.com

www.rieter.com